Prüfungsschema Falsche Verdächtigung, § 164 StGB

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

- a. Tatobjekt: ein anderer lebender Mensch
- **b. Tatort:** bei einer Behörde, einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger oder militärischen Vorgesetzten oder öffentlich (vor einem größeren, durch persönliche Beziehungen nicht zusammengehaltenen Personenkreis)
- c. Tathandlung: Verdächtigen einer rechtswidrigen Tat oder der Verletzung einer Dienstpflicht
- **d. Verdächtigen:** Hervorrufen, Verstärken oder Umlenken eines Verdachts gegen eine bestimmte andere Person
- e. Unwahrheit: Maßgeblich ist, dass die Verdächtigung in ihrem wesentlichen Inhalt objektiv nicht der Wahrheit entspricht. Nach h.M. entfällt § 164, wenn ein Schuldiger falsch verdächtigt wird, z.B. durch falsche Angaben. Ebenso entfällt § 164, wenn jemand den Verdacht von sich ablenkt und dabei zwangsläufig einen anderen verdächtigt (sog. Selbstbegünstigung).

2. Subjektiver Tatbestand

- a. dolus directus II (sicheres Wissen) bzgl. der falschen Verdächtigung, sonst dolus eventualis
- **b.** Absicht, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen den Betroffenen herbeizuführen oder fortdauern zu lassen es muss nicht *dolus directus I* vorliegen, es genügt auch *dolus directus II* = sicheres Wissen, dass ein Verfahren herbeigeführt wird.

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Ergebnis